

# **Satzung des Cannabis Social Club**

**- TrapCan e. V. -**

**(TC e. V.)**

## **PRÄAMBEL**

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient lediglich der Vereinfachung und Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzern, die ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

Ziel der TrapCan e. V. ist der Betrieb einer solchen Anbaugemeinschaft gemäß Erlaubniserteilung § 11 KCanG, wodurch Mitglieder ab einem Alter von 21 Jahren durch einen legalen Zugang an Genusscannabis versorgt werden. Aus kontrolliertem, gemeinschaftlichem Anbau mit anschließender Qualitätsprüfung gem. §17 KCanG und Parameterprüfanalytik gem. §17 (4) KCanG werden Mitglieder mit höchster Qualität versorgt. Verbraucherschutz, Jugend- und Gesundheitsschutz sind die Basis unseres Vereinshandelns.

Wir wollen unseren Mitgliedern einen gesundheitsschonenderen Konsum aus legalen Quellen ermöglichen und dazu beitragen den Schwarzmarkt mit verunreinigter Ware zu reduzieren.

Gleichermaßen schreiben wir Jugend- und Gesundheitsschutz groß und untermauern dies in unseren Präventions- und Jugendschutzkonzepten und speziell entwickelten Maßnahmen- /Aktionsplan.

In diesem Sinne gibt sich der TrapCan e. V. seine Satzung:

**Satzung**  
**(Stand 12.05.25)**

**§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.) Der Verein führt den Namen

**TrapCan e. V.**  
**(im Folgenden „TC“ genannt)**

- 2.) Der „TC“ hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Gericht ist der Sitz der Geschäftsstelle.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- 1.) Ziel des Vereins ist der gemeinschaftliche Anbau von Cannabis für den Eigenbedarf seiner Mitglieder unter legalen Bedingungen, unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Damit soll den Mitgliedern ein kostengünstiger Zugang zu unterschiedlichen Sorten Cannabis ermöglicht werden.
- 2.) Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Weitergabe von Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder und an sonstige Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.
- 3.) Der „TC“ verfasst neben den gesetzlich geltenden Regularien und Richtlinien, eigens verfasste Qualitätsvorschriften und Standards, die ein qualitätsorientiertes Verhalten der Mitglieder in jeder Vereinstätigkeit sicherstellen.
- 4.) Jugendschutz, Verbraucherschutz und Schutz der öffentlichen Räume sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Der „TC“ implementiert Best-Practice Methoden und GMP Qualität Standards, um gegenüber Mitgliedern höchsten Verbraucherschutz gewährleisten zu können.

- 5.) Herstellung und Abgabeaktivitäten werden im Verein vollständig transparent erfasst und dokumentiert.

Unter Einbeziehung aller Vereinsmitglieder und den Präventionsbeauftragten sind Jugendschutz- und Präventionskonzepte zu entwickeln und im Verein zu implementieren.

- 6.) Der „TC“ plant im Laufe seines Bestehens jegliche Vereinsprozesse zu digitalisieren, um gegenüber Staat und Behörden höchste Transparenz und Integrität aufzuweisen. Speziell sollen für die Herstellung und die Abgabe Erfassungs- und Rückverfolgungssysteme implementiert werden, welche im Einklang mit vorherrschenden Datenschutzverordnungen sind.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des TrapCan e.V. können alle natürlichen Personen ab 21 Jahren werden. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder. Am gemeinschaftlichen Cannabisanbau können nur Mitglieder teilnehmen. Alle Mitglieder müssen ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
- 2.) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, besteht das Recht den Antrag der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.
- 3.) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- 4.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es den Vereinszielen zuwiderhandelt,
  - b. dem Ansehen des Vereins schadet,
  - c. es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Vor einem Beschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören.

- 5.) Der nachgewiesene Verkauf oder die Abgabe von Cannabis bzw. Vermehrungsmaterial aus dem Gemeinschaftsanbau führt zwingend zum sofortigen Ausschluss und zum sofortigen Ende aller Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.
- 6.) Der Verein nimmt nur Mitglieder ab 21 Jahren auf. Erwachsenen unter 21 Jahren ist die Mitgliedschaft zu untersagen. Zudem müssen alle Mitglieder einen festen Wohnsitz in Deutschland besitzen.
- 7.) Ändert sich der Wohnsitz eines Mitglieds zu einer Anschrift, welche sich außerhalb von Deutschland befindet, ist dem Mitglied die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu versagen.

## **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festlegt.
- 2.) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Anbau- und Verteilungsordnung, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.
- 3.) Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

## **§5 Vereinsmittel**

- 1.) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben der Satzung verwendet werden. Mitglieder können für Ihre aktiven Vereinstätigkeiten nach dem Konsumentencannabisgesetz (§KCanG) entgeltlich entschädigt werden.

Mitglieder, welche aktiv an den Pflanzen arbeiten, dürfen lediglich in Höhe eines Mini-Job Entgelts beschäftigt werden.

Mitglieder, welche nicht aktiv an Pflanzen arbeiten, aber große Verantwortlichkeiten in Management, Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz, Prävention, Sicherheit, Transparenz und Compliance dürfen gemäß SKCanG entgeltlich für Ihre Aufwendungen entlohnt werden. Darunter fallen auch, die im Verein tätigen Präventionsbeauftragten.

Die Mitglieder Frau Ursula Trappe und Frau Aleksandra Stark werden als ernannte, vereinstätige und zertifizierte Präventionsbeauftragte ebenfalls Aufwandsentschädigungen erhalten. Prävention und Jugendschutz ist die Basis unseres Handels.

Die Präventionsbeauftragten des Vereins dürfen für ihre Tätigkeiten entgeltlich entlohnt werden.

Zuständiges Organ für Beschlüsse bzgl. Aufwandsentschädigungen und Anstellungsverhältnisse von Mitgliedern ist der Vorstand.

^

- 3.) Einnahmen erzielt der Verein durch
  - a. Beiträge
- 4.) Der Cannabis Anbau kann auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinszuschlages und ggfs. gesetzlich geregelter Abgaben.
- 5.) Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung.
- 6.) Der Verein darf, um Satzungs- und Vereinszweck erfüllen zu können, Miet- & Pachtverhältnisse eingehen.

FT

## §6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Anbaurat.

### Mitgliederversammlung (I)

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen.  
Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.

- 2.) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere

- a. Die Wahl des Vorstandes und des Anbaurats in geheimer Wahl
- b. Die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c. Die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- d. Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss
- e. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- f. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- g. Die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- h. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins
- i. Die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats

- 3.) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch, wenn das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten, soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen und Nennung der Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

FT

- 5.) Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 6.) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.
- 7.) Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

### **Der Vorstand (II)**

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Dritten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Vorsitzenden des Anbaurats. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Verantwortung und Leistung verhältnismäßig entlohnt werden.

Jedes Vorstandsmitglied muss Mitglied des Vereins sein.

#### **Aktuelle Vorstandsmitglieder sind:**

1.Vorsitzender :	Frederic Vincent Trappe
2.Vorsitzender:	Jörg Steil
3.VorsitzendeProtokollführerin:	Ursula Trappe
Vorsitzenden Anbaurat:	Julius Trappe
Schatzmeister:	Pascal Duez

- 2.) Die Mitgliederversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern zu erweitern ist. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3.) Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes.
- 4.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 5.) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

FT

- 6.) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anfrage an den Vorstand zu stellen.
- 7.) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

### **Der Anbaurat (III)**

- 1.) Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern.  
Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus den Reihen in den Anbaurat zu entsenden.
- 2.) Die Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 3.) Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mind. zwei Jahre gewählt.
- 4.) Die Aufgaben des Anbaurats sind
  - a. Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus.
  - b. Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern
  - c. Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.
- 5.) Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen kann.
- 6.) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- 7.) Solange der Anbau rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurates verzichten.

FT

## §7 Satzungsänderung und Auflösung

- 1.) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweck Änderungen und zur Auflösung sind von der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 2.) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 3.) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 4.) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins geht ein mögliches Vereins-Vermögen nach Liquidation aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere gemeinnützige Vereinigungen

